

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

16.5.1862 (No. 115)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Mai.

N. 115.

1862.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Pettzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

## Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 15. Mai.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unterm 12. d. M. den Kammerjunker, Hofgerichtsrath von Stoesser zum Kammerherrn zu ernennen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Telegramme.

**Kassel, 14. Mai.** (Hrft. Bl.) Die „Kassel. Ztg.“ berichtet heute, die kurfürstl. Regierung habe unter Nachfertigung ihrer Wahlverordnung die Erklärung am Bunde abgegeben, daß sie ein Ersuchen der Bundesversammlung um Sühnung der Wahl ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung gegenüber nicht berücksichtigen könne.

**Dresden, 15. Mai.** Dem „Dresden. Journal“ geht im Widerspruch mit obiger Äußerung der offiziellen „Kassel. Ztg.“ in Betreff der Entschliebung der kurbesesslichen Regierung aus Frankfurt folgende telegraphische Mittheilung zu: „Die kurbesessliche Regierung hat sich entschieden, dem vorgeschlagenen Bundesbeschlusse nachzukommen und wegen des einzuhaltenden weiteren Ganges mit der Bundesversammlung ins Benehmen zu treten.“

**Neu-York, 3. Mai.** (Hrft. Bl.) Die Einnahme von Neu-Orleans wird bestätigt; es hat jedoch kein Gefecht dabei stattgefunden. Das Fort Macon hat sich ohne Bedingungen ergeben. Der „Neu-York Herald“ sagt, seit der Occupation Neu-Orleans halte der französische Gesandte Mercier die Zeit für gekommen, um als Vermittler zu handeln. — Eine große Schlacht steht bei Memphis in Aussicht.

**Brüssel, 13. Schloß Laeken, 12. Mai.** Die Besserung des Königs ist so fähig und anhaltend, daß, wenn kein Zwischenfall stattfindet, Bullets nicht mehr ausgegeben werden.

**Wien, 14. Mai.** (Hrft. Bl.) Der Chefredakteur des „Vaterlandes“, Hr. Reipp, ist des Verbrechens der Majestätsbeleidigung für schuldig erkannt worden. — In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde die Freistädter Petition wegen Uebergabe des Kirchenvermögens an den Ortspfarrer dem Staatsministerium zur aufmerksamen Würdigung und weitem Verfügung übergeben.

**Turin, 12. Mai, Abends.** Der Minister des Innern hat auf Anlaß des Nationalfestes ein Rundschreiben an die Präfecten gerichtet, in welchem er denselben anempfiehlt, um allen Meinungen vorzubeugen, keine Einladungen an die geistlichen Behörden ergehen zu lassen, jedoch Erkundigungen darüber einzuziehen, ob sie geneigt sind, sich an dem Feste zu betheiligen und demgemäß ihre Anhalten zu treffen. Der König ist heute früh nach Reggion abgereist.

**Alexandria, 12. Mai.** Aus Aleppo wird über fortwährende Beleidigungen berichtet, denen die christlichen Priester und die sonstige christliche Einwohnerschaft ausgesetzt seien. Dem Prinzen von Wales ist Seitens der Druffen ein günstiger Empfang zu Theil geworden.

## Badischer Landtag.

**Karlsruhe, 15. Mai.** Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; Ministerialrath Ammann.

Das Secretariat zeigt den Einlauf einer Petition aus Pforzheim an, welche sich der Mannheimer Petition bezüglich des Pressegesetzes, des Vereinsrechts etc. anschließt.

Der Tagesordnung gemäß wird die Verathung des Berichtes des Abg. Prestinari über die Gerichtsverfassung fortgesetzt, und zwar mit Verathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes begonnen.

Berichterstatter Prestinari theilt zunächst die in Folge der gestrigen Beschlüsse notwendig gewordenen Abänderungen der Kommissionsanträge mit; wir werden dieselben bei den einzelnen Paragraphen anführen.

§. 1 wird unverändert beantragt.

Die Kommission spricht bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß auch die Behörde, welche die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat, durch ein Gesetz gebildet werde.

Abg. Kusel wünscht, daß sich die Kammer darüber ausspreche, ob sie die Ansicht der Kommission unterstütze, und stellt den Antrag, die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären, daß die zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kompetente Behörde durch ein Gesetz bestimmt werde.

Abg. Schmitt unterstützt den Antrag; es sei dies eine so wichtige Frage, wie die Organisation der Gerichte selbst, und auch in andern Ländern durch die Gesetzgebung geregelt.

Abg. Mays unterstützt ebenfalls den Antrag.

Staatsminister Dr. Stabel erklärt, die Regierung trage kein Bedenken, dem Wunsche zu entsprechen.

Abg. Knies unterstützt den Antrag und weist darauf hin, daß in Folge des neuen Gewerbegesetzes in Zukunft die Zahl der Kompetenzkonflikte sich vermehren werde.

Der Antrag des Abg. Kusel wird hierauf angenommen.

§§. 2 und 3 werden nach dem Kommissionsantrag ohne Diskussion genehmigt.

§. 4 lautet nach der neuesten Abänderung der Kommission wie der Regierungsentwurf; jedoch ist statt „Oberhofgericht“ zu setzen: „Oberlandesgericht“.

Abg. Moll drückt seine freundliche Anerkennung über die Errichtung von Handelsgerichten aus, bespricht deren zweckmäßige Besetzung und das Verfahren, bedauert, daß Handelsgerichte nur in größeren Städten errichtet werden sollen, und stellt schließlich einen auf größere Ausdehnung des Instituts der Handelsgerichte vermittelst Prorogation zielenden Antrag.

Abg. Schaaß erklärt sich dagegen, da man bloß da Handelsgerichte errichten sollte, wo Handelsfachen vorkommen. Redner stellt bezüglich der Benennung der Gerichte den Antrag, die Appellationsenate mit einem eigenen Namen als „Appellationsgerichte“ aufzuführen.

Abg. Knies beantragt die Errichtung von Handelsgerichten an den Sitzen der Kreisgerichte, ändert diesen Antrag aber auf eine Bemerkung des Staatsministers Dr. Stabel und des Abg. Araria dahin: Innerhalb des Bezirks der Kreisgerichte werden für den Umfang derselben Handelsgerichte errichtet. Abg. Wagner unterstützt den Antrag in dieser Form.

Abg. Schard erklärt sich gegen die Benennung Oberlandesgericht; die Namen Amts-, Kreis- und Landesgericht seien die einfachsten. Den Antrag des Abg. Knies würde er, wenn er durchführbar wäre, gern unterstützen. Dagegen wünscht er die Gestattung eines umfassenden Prorogationsrechts.

Der Präsident beschränkt die Diskussion auf die Frage der Benennung der Gerichte.

Staatsminister Dr. Stabel: Der Antrag Schaaß's sei nicht ganz passend. Als selbständige Gerichte mit besonderem Namen kann man die Senate nicht hinfellen, da sie es nicht sind. Das Oberhofgericht hat sich unter diesem Titel einen guten Namen aus außer dem Lande erworben, man sollte diesen nicht ändern.

Abg. Haager beantragt, daß in §. 4 der Titel „Oberlandesgericht“ in „Oberhofgericht“ umgeändert werde; es sei dies, wie der Ausdruck Hofgericht, den er auch gern beibehalten hätte, ein historischer Name.

Abg. v. Stöckhorn unterstützt diesen Antrag.

Abg. Kusel: Man wird einfache Kreisgerichte und Kreisgerichte mit Appellationsenaten auch durch die Bezeichnung unterscheiden müssen; er unterstützt daher sachlich den Antrag des Abg. Schaaß.

Berichterstatter Prestinari: Der Antrag Schaaß's führe nur zu Verwirrung. Dem Antrag Haager's hätte er sich angeschlossen, wenn er auch den Namen Hofgericht beantragt hätte; so aber befürworte er den Kommissionsantrag.

Die Debatte wird hierauf bezüglich des Knies'schen Antrags weitergeführt, und der Antrag von den Abgg. Kapferer und Moll unterstützt.

Staatsminister Dr. Stabel: Dieser Vorschlag würde die Regierung in die größte Verlegenheit bringen, dadurch, daß sie in die Lage käme, Handelsgerichte errichten zu müssen, während keine Handelsleute vorhanden. Die Handelsgerichte dürfen, damit sie schnell die Handelsfachen erledigen können, nicht zu weit entfernt sein.

Abg. Fischer: Für die kleinern Orte würde es kein Vortheil sein, wenn sie zu einem Handelsgericht gehen müssen; er stimmt für den Regierungsentwurf; ebenso der Abg. Leuz.

Abg. Walli: Die Form des Knies'schen Antrags scheint ihm dem §. 6 nicht zu entsprechen.

Abg. Haager: Die Handelsgerichte sollen nur fakultativ eingerichtet werden; er empfiehlt daher den Kommissionsantrag.

Abg. Schmitt erklärt sich gegen den Antrag von Knies, da schon der Ausdruck „Handelsstadt“ so vag sei, daß daraus Schwierigkeiten entstehen.

Abg. Knies: Sein Antrag gehe bloß auf Beseitigung der Anomalie, daß für einen Theil des Landes andere Gerichte gelten sollen, als für den andern.

Ministerialrath Ammann: Die große Regierung theile mit der Kommission die Ansicht von den Vorzügen der Handelsgerichte. Diese letztern unterscheiden sich aber von allen übrigen Gerichten gerade dadurch, daß sie keinem aufgezwingen werden; sondern nur auf Verlangen der Betheiligten und da, wo die Entwicklung des Handels ein solches Bedürfnis zeigt, eingerichtet werden sollen. Weitere Bezirke sollen nur beigegeben werden, wenn sie sich freiwillig dem Institut unterwerfen. Der Antrag des Abg. Knies gehe dahin, auch da, wo kein Bedürfnis sich zeige, Handelsgerichte zu errichten. Dies spreche aber wider dem Recht und der Billigkeit noch der Zweckmäßigkeit; in vielen Bezirken würden sich gar nicht einmal die zur Besetzung der Gerichte nöthigen Kräfte finden. Einzelstehenden Fabrikanten z. B. oder in Gegenden, wo kein

eigenes Handelsgericht besetzen kann, könne man kaum zumuthen, sich dem Handelsgericht einer entfernten Stadt zu unterwerfen, zu dem sie vielleicht gar kein Vertrauen hegen, da sie bei seiner Besetzung keinen Einfluß haben. Die Eintheilung eines ganzen Landes in Handelsgerichte, wie sie der Abg. Moll wünsche, finde sich bis jetzt auch bloß in den Ländern des französischen Rechts. Eine Autorität, die der Antragsteller gewiß anerkennen werde, der Heidelberger Handelsrat, habe die Errichtung der Handelsgerichte auch nur in der von der Regierung vorgeschlagenen Richtung empfohlen.

Der Berichterstatter Prestinari erklärt sich gegen die von Knies beantragte Einrichtung, die bis jetzt nirgends bestche.

Die Anträge von Schaaß und Haager bezüglich der Benennung werden hierauf abgelehnt; ebenso der Antrag des Abg. Knies und §. 4 nach dem oben erwähnten verbesserten Regierungsvorschlag angenommen.

Bezüglich des §. 5 beantragt die Kommission in Folge des gestern gefaßten Beschlusses über die Errichtung von Appellationsenaten die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, welchem Antrag die Kammer ohne Diskussion beitrifft.

§. 6 lautet nach dem neuesten Vorschlag der Kommission:

„Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt, und ebenso die Kreisgerichte bestimmt, welche Appellationsenate haben.“

Abg. Fingado: Ich erlaube mir, an den Hrn. Staatsminister der Justiz den dringenden Wunsch zu stellen, bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation die Stadt Lahr mit einem Kreisgerichtssitz bedenken zu wollen.

Die Stadt Lahr zählt gegen 8000 Einwohner mit einem Gesamtvermögen von 5,300,000 fl., und gehört wohl zu den ersten Handels-, Fabrik- und Gewerbstädten unseres Landes.

Mit Lahr stehen die Bewohner aus den Bezirken Eitenheim, Kenzingen, Gengenbach, Haslach, Wolfach und Homberg in sehr vielen Verkehrsbeziehungen.

Die Vertreter der Stadt Lahr haben schon am 30. Mai v. J. ihr Gesuch um Verleihung eines Kreisgerichtssitzes dem großh. Justizministerium vorgelegt und in ihrer beifälligen Bittschrift das Anerbieten gemacht, für die hiezu erforderlichen Gebäulichkeiten selbst Sorge zu tragen zu wollen; ein Opfer, das wahrlich nicht gering anzuschlagen ist.

Ich beziehe mich auf die motivirte Vorstellung der Vertreter von Lahr und hege die Hoffnung und das Vertrauen zu der gegenwärtigen Regierung, daß sie den wohl begründeten Interessen der Stadt Lahr, die sich bis jetzt nie einer besondern Günst von Seiten der Staatsregierung zu erfreuen hatte, und die es wahrlich nicht verdient, stets hintangesezt zu werden, gerecht und dieselben gebührend berücksichtigen werde.

Abg. Wagner schließt sich dem Vorredner an.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Regierung werde in dieser Beziehung nach bestem Wissen und Gewissen ihre Entscheidung treffen.

Auf einen andern Punkt wolle er aber aufmerksam machen. Die Regierung halte sich durch den vorliegenden Paragraphen für ermächtigt, kleinere Kreisgerichte, die nicht alle Funktionen der Kreisgerichte haben, an Orten, wo sich das Bedürfnis zeigt, zu errichten. Würde jedoch über diese Befugnis ein Zweifel vorhanden sein, so wäre ein Ausdruck der Kammer hierüber wünschenswerth.

Abg. Schmitt will bezüglich eines einzelnen Ortes keinen Wunsch aussprechen, beifügt aber Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Oberrheins und des Schwarzwaldes, und wird hierin von den Abgg. Schaaß und Knies unterstützt, welche sich im Verein mit dem Abg. Schard auch für die erwähnte Ermächtigung der großh. Regierung aussprechen.

Auf Antrag des Abg. v. Stöckhorn wird die Ermächtigung der großh. Regierung zur Errichtung von Kreisgerichten mit beschränkter Funktion in das Protokoll aufgenommen.

Der §. 6 wird in der oben erwähnten Fassung angenommen. Bei §. 7 beantragt die Kommission in Folge des gestrigen Beschlusses Wiederherstellung des Regierungsentwurfes:

„Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt, in Strafsachen werden zur Schlussverhandlung und Aburtheilung zwei Schöffen beigezogen. Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Verfassung.“

Staatsminister Dr. Stabel: Die Regierung beabsichtige, in die Prozedurordnung gewisse Aneinanderfüge, in denen aus besonderen Gründen das Verfahren vor Schöffen nicht eintreten solle, aufzunehmen, wie dies auch in Oberrhein und Hannover der Fall sei. Sollte man wegen des gestrigen Beschlusses, der die Schöffen allgemein einführe, jedoch Anstand haben, so sei es vielleicht gerathen, die Möglichkeit dieser Ausnahme schon jetzt in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. Schmitt stellt hierauf den Antrag auf Zulass der Worte „vorbehaltenlich der gesetzlichen Ausnahmefälle“, welcher Antrag vom Abg. Hägelin unterstützt, vom Abg. Schwarzmann als überflüssig erklärt, und schließlich angenommen wird.

Die §§. 8 bis 10 werden nach dem Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen; ebenso §. 11, bei dem nach dem neuesten Vorschlag der Kommission der Regierungsentwurf wieder hergestellt wird.

Bei §. 12 beantragt die Kommission die Herabsetzung der Kompetenz der Amtsrichter auf 150 fl. statt der von der Regierung beantragten 200 fl.

Abg. Fingado: Wenn man verschiedene Gerichte erster Instanz haben will, so ist es erklärlich, daß man über die Gerichtsbarkeit der Amtsrichter die verschiedensten Ansichten haben kann. Man muß bei Beurtheilung dieser Dinge von gewissen Rücksichten ausgehen. Die erste Rücksicht für mich ist die, daß die Prozesse nicht zu sehr vertheuert, sondern die Kosten in richtigem Verhältnis mit dem Werth des Prozeßgegenstandes bleiben.

Aus diesem Gesichtspunkt die Sache betrachtet, dürfen wir uns nicht täuschen, daß die Prozesse bei den Kollegialgerichten nicht unmittelbar von den Parthien, sondern durch Vermittlung von Sachwaltern geführt werden. Berücksichtigen wir, was ein Prozeß unter Beiziehung eines Advokaten kostet, wenn beide Theile sich der Rechtsanwält bedienen, so werden Sie mit mir übereinstimmen, daß sich diese Kosten mindestens auf 50 fl. belaufen.

Ich meines Theils glaube, daß die Prozeßkosten theuer genug bezahlt sind, wenn sie den 4. Theil des Prozeßwerthes wegnehmen.

Eine zweite Rücksicht, die wir beobachten müssen, ist die, daß wir im Interesse der Rechtsuchenden die Kompetenz der Amtsgerichte, die einmal ein vollständiges Institut sind, nicht allzu sehr beschränken und daß dem Volke ohne Noth der Weg zu den Gerichten nicht zu sehr erschwert werden sollte, indem sonst leicht Unzufriedenheit und Mißstimmung gegen die neue Gerichtsverfassung hervorgerufen würde.

Nach meinem Dafürhalten sollten wir es aus den von dem Herrn Staatsminister der Justiz vorgebrachten überzeugenden Gründen bei dem Regierungsentwurf belassen, und kann ich daher dem Antrag Ihrer Kommission auf Beschränkung der Kompetenz der Amtsrichter von 200 fl. auf 150 fl. meine Zustimmung nicht ertheilen und stelle vielmehr den Antrag, dieses hohe Haus möge den Vorschlag der großh. Regierung annehmen.

Abg. Allmang: Nach der Regierungsvorlage soll den Amtsgerichten die bürgerliche Gerichtsbarkeit für diejenigen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. nicht übersteigt, zustehen; nach dem Antrag der Kommission soll dieser Betrag auf 150 fl. herabgesetzt werden.

Auch ich verkenne den hohen Werth einer guten Rechtspflege nicht, bin aber auch der Ansicht, daß man bei den bezüglichen Anordnungen darauf zu sehen habe, daß so viel thunlich das Suchen des Rechts möglichst leicht und wohlfeil zu machen sei.

Durch Herstellung des Regierungsentwurfs werden mehr Rechtsstreitigkeiten vor die Amtsgerichte gewiesen; dadurch aber, daß dort ohne Rechtsbeistand das Recht gesucht werden kann und das Gericht gewöhnlich viel näher ist, wird Geld und Zeit erspart.

Ist eine der Parteien mit dem Urtheil des Amtsgerichts nicht zufrieden, so kann diese bei einer höhern Instanz Recht suchen, andernfalls muß diese es dort suchen.

Nach der im Kommissionsbericht gegebenen Uebersicht werden viele Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche verhütet. Darüber kann man sich nur freuen.

Weit eher aber werden Vergleiche vor dem Amtsgerichte zu Stande kommen, als vor einem höhern Gerichte. Der Amtsrichter kennt Personen und Verhältnisse näher, und bringt darum eher einen Vergleich zu Stande. Nicht selten sind auch die Kosten des Rechtsstreits das Hinderniß zum Vergleich; vor dem Amtsgericht sind diese gewöhnlich unbedeutend, hindern deshalb das Zustandekommen eines Vergleichs weniger.

Ich will Sie nicht aufhalten mit Schilderung der verderblichen Folgen des Prozeßwesens, was so leicht zur Prozeßsucht und dadurch zum Ruin vieler Familien führt; wie anerkannt dies ist, zeigt schon das so häufig gehörte Sprichwort: „Besser ein magerer Vergleich, als ein fetter Prozeß.“

Es mag diese Anerkennung auch der Grund sein, aus dem in neuerer Zeit, wie wir auch auf Seite 12 des Berichts ersehen, die Kompetenz der Einzelrichter erhöht worden ist.

Abg. Kusel: Der §. 13 a. des Kommissionsantrags gebe ja die Möglichkeit der Vergleiche. Wenn man sich überhaupt einmal für das Kollegialverfahren als das bessere ausgesprochen habe, so müsse man auch konsequent möglichst viel Fälle an der Wohlthat des bessern Gerichts Theil nehmen lassen. Der Amtsrichter ist jetzt schon mit Geschäften so überladen, daß, wenn man auch noch in Zivilsachen die Kompetenz erhöht, man die Zahl der Amtsrichter verdoppeln muß.

Abg. Fischler: Er habe großes Vertrauen zu dem Institut der Amtsrichter. Der §. 13 a. erfülle nicht, was man wünsche. Wenn die Vergleichsverhandlungen von Nutzen sein sollen, so müsse man die Kompetenz auf 200 fl. erhöhen. Die Vermehrung der Geschäftslast durch die Erhöhung der Kompetenz sei am Ende nicht so groß.

Abg. Allmang glaubt auch nicht an die Nothwendigkeit der Vermehrung der Amtsrichter.

Abg. Mays hält eine Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte nicht für notwendig.

Redner wünscht, daß zur Erzielung von Vergleichen in der künftigen Prozeßordnung eine stillschweigende Prorogation an das Amtsgericht in dem Maße zugelassen wird, daß dasselbe auf jede bei ihm eingereichte Klage ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes Ladung zu verfügen hat.

Abg. Schrey unterstützt den Antrag des Abg. Fingado. Ebenso der Abg. Schaaff, welcher weiter bemerkt, der Amtsrichter habe früher alle Prozesse gehabt, jetzt werde er herabgedrückt, daß man ihn schon mit einem französischen Friedensrichter verglichen habe. Der §. 13 a. habe nicht viel Bedeutung in Fällen, welche über die Kompetenz des Amtsrichters hinausgingen; der Amtsrichter werde sich in solchen Fällen nicht viel um einen Vergleich bemühen, wenn er schließlich die Erfolglosigkeit voraussehe.

Abg. Schmitt: Aus dem Grund, daß die Amtsrichter durch die Erhöhung der Kompetenz geschäftsüberladen, die Kreisgerichte aber ohnedies nicht sehr viele Geschäfte haben würden, stimme er für den Kommissionsantrag.

Abg. Schaaff: Wo ein Amtsrichter nicht die Geschäftslast zu bewältigen vermöge, könne man ja zwei anstellen. Abg. Fischler für die Erhöhung der Kompetenz, ebenso Abg. Artaria, der Letztere besonders wegen der im Verhältnis zu dem geringeren Streitwerth unverhältnismäßigen Kosten des kreisgerichtlichen Verfahrens. Die Geschäftsüberlastung hält auch er nicht für allzu bedeutend.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Grenze der Kompetenz sei im Allgemeinen eine willkürliche, doch sei ein maßgebendes Prinzip das der Verhältnismäßigkeit der Kosten mit dem Streitwerth, und von diesem Grundsatz sei auch die Regierung ausgegangen. Die Kosten eines Prozesses vor dem Kreisgericht würden, auf 50 fl. angeschlagen, bei einer Kompetenz von 200 fl.  $\frac{1}{4}$ , bei 150 fl. aber schon  $\frac{1}{3}$  des ganzen Streitwerths betragen. In andern Ländern, z. B. Bayern und Württemberg, sei zwar die Kompetenz theilweise noch niedriger; man müsse aber bedenken, daß dort die Prozeßführung durch Advokaten hergebracht sei, es dagegen kein Land gebe, wo das Volk so sehr an die Selbstführung seiner Prozesse gewöhnt sei, wie das unfrige. Die steigenden Kosten würden ihm also doppelt schwer fallen.

Man werde aber auch bei allzu niedriger Kompetenz die Prorogation vorgehen, um die unverhältnismäßigen Kosten des Kollegialgerichts zu ersparen. Auf der andern Seite würden bei nur 150 fl. Kompetenz die Kreisgerichte etwa 1000 Prozesse jährlich mehr erlebigen und der Staatsaufwand mäßig erhöht werden.

Wenn es sich zeigte, daß die Kompetenz der Einzelrichter zu groß sei, so könne man sie später leicht herabsetzen, nicht aber werde die Uebertragung von kreisgerichtlichen Sachen an Amtsrichter später so leicht mehr sich herstellen lassen.

Abg. Mays macht auf die große Geschäftslast aufmerksam, die dem Amtsrichter in Folge der Erhöhung der Kompetenz der Schöffengerichte, der Prorogation, Uebertragung der Rechtspolizeisachen u. angeburdet werde. Schon dies spreche gegen die Erhöhung der Kompetenz.

Abg. Sieb stimmt für den Antrag des Abg. Fingado; ebenso Abg. Lamey (Pforzheim), der Letztere hauptsächlich weil er mit dem Abg. Allmang das Zustandekommen möglichst vieler Vergleiche wünscht.

Abg. Walli: Man erwarte von der neuen Gerichtsverfassung eine bessere Justiz, man müsse deshalb auch im Sinn der gestrigen Beschlüsse handeln. Dem Einzelrichter der untern Instanz wolle man Alles aufbürden, während man das neu und prächtig errichtete Gebäude der dreifachen Kollegialgerichte leer und unbenutzt stehen lasse. Im Geiste der neuen Gerichtsverfassung müsse man die Kompetenz des Amtsrichters auf das Maximum von 150 fl. herabsetzen.

Abg. Schwarzmann erklärt sich für den Antrag des Abg. Fingado.

Berichterstatter Prestinari: Man lege zu großes Gewicht auf die angebliche Einfachheit und Wohlfeilheit des amtsrichterlichen Verfahrens, und weniger Werth darauf, gleich Anfangs in erster Instanz eine gute Justiz zu haben. Die Ersparrnis ist aber schon deshalb illusorisch, weil in Fällen, in denen es sich schon um eine Summe von 150 fl. handle, die Partei, wenn die Frage nicht ganz einfach ist, wohl daran thun wird, sich einen Advokaten zu nehmen; diesen wird sie aber in der Folge nur an dem Sitz des Bezirksgerichts nehmen können, bei dem künftigen Mangel derselben an Amtsgerichten. Erhöht man die Kompetenz der Amtsrichter, dann errichtet man mit großen Kosten Kollegialgerichte und überläßt die Geschäfte den Amtsrichtern.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung erklärten sich 30 Stimmen für den Antrag des Abg. Fingado, welcher somit angenommen ist.

Zu §. 13 (Prorogation) erklärten sich die Abgg. Walli, Eshard und Knies gegen den oben erwähnten Antrag des Abg. Mays auf Erweiterung der Prorogation.

Abg. Mays: Das öffentliche Interesse stehe nicht entgegen, daß die Parteien sich zuerst an die Kollegialgerichte wenden.

Abg. v. Stockhorn: Diese Frage gehöre nicht hieher, sondern zur Prozeßordnung.

Abg. Walli: Frei stellen kann man wohl die Prorogation, aber dazu veranlassen, moralisch nöthigen soll man die Parteien nicht.

Abg. Mays: Er habe bloß die Erzielung von Vergleichen beabsichtigt.

§. 13 wird hierauf angenommen.

§. 13 a. wird nach dem Kommissionsvorschlag beantragt.

Staatsminister Dr. Stabel: Dieser Paragraph sei überflüssig, da schon die Prozeßordnung eine Bestimmung über die Anstellung von Vergleichsverfahren enthalte. Durch die beabsichtigte Bestimmung werde aber der Amtsrichter in seiner Stellung verlegt, da er Vergleiche in Rechtsstreiten versuchen solle, in denen ihm gar keine Gerichtsbarkeit zustehe, in denen er also eigentlich gar nichts zu sagen habe.

Abg. Hägelin beantragt aus diesen Gründen den Strich des §. 13 a und wird vom Abg. Sieb unterstützt.

Berichterstatter Prestinari kann in der Bestimmung nichts Verlegendes für den Amtsrichter erblicken.

Staatsminister Dr. Stabel: Der Paragraph 13 a gehört gar nicht in das Gesetz über die Gerichtsverfassung, sondern in die Prozeßordnung, in welche auch die Regierung eine ähnliche Bestimmung aufnehmen wird.

Abg. Schaaff: Der Paragraph sei überflüssig und zwecklos, er werde ohne den gewünschten Erfolg sein, denn der Amtsrichter werde sich in Sachen, in denen er keine Gerichtsbarkeit habe, mit einem Vergleich keine große Mühe geben.

Abg. Prestinari: Er traue darin dem Amtsrichter doch ein größeres Pflichtgefühl zu.

Der Antrag des Abg. Hägelin wird hierauf abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

§. 14 wird nach dem Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen.

Bezüglich §. 15 (Strafgerichtsbarkeit der Amtsgerichte) beantragt die Kommission in Folge des gestrigen Beschlusses

über die Schöffen-Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, (namentlich auch die Erhöhung der Kompetenz).

Abg. Kusel verteidigt die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Kompetenz und beantragt in dieser Beziehung Wiederherstellung des früheren Kommissionsantrags.

Abg. Walli sieht keinen Grund, warum man die Kompetenz jetzt noch herabsetzen wolle, da man durch die Einführung der Schöffen die größere Garantie eines bessern Gerichts habe, und außerdem der Rekurs beibehalten sei.

Ähnlich äußert sich der Abg. Mays, während der Abg. Schmitt den Antrag Kusel's unterstützt.

Staatsminister Dr. Stabel: Wenn man die in dem Anhangsverzeichnis aufgeführten Fälle einmal vor das Schöffengericht weist, dann kommt es auf das Strafmaß nicht mehr so genau an.

Abg. Kirchner erklärt sich für Erhöhung der Kompetenz als Anerkennung der Schöffen.

Abg. Haager stimmt ebenfalls für den Regierungsentwurf.

Es wird hierauf zunächst darüber abgestimmt, ob die in dem Anhang zu dem Regierungsentwurf verzeichneten Vergehen vor die Amtsgerichte gewiesen werden sollen, und diese Frage bezüglich sämtlicher einzelnen Vergehen bejaht.

Der Antrag des Abg. Kusel, den der Abg. Eshard unterstützt, wird abgelehnt. Die §§. 16-20 werden nach dem früheren Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen; ebenso §. 21 nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Schaaff und Schmitt über die Zulässigkeit der Stellvertretung der Richter durch Verwaltungsbeamte. §. 22 wird ohne Diskussion nach dem Kommissionsantrag genehmigt.

Hiermit wird nach 1 Uhr die heutige Sitzung geschlossen.

† Karlsruhe, 15. Mai. Zwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 17. Mai, Morgens 10 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Diskussion des Berichts des Hofraths Dr. Schmitt über den Entwurf eines Gesetzes, die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betreffend. 3) Diskussion des Berichts des Stadtdirektors Graf v. Hennin über den Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung betreffend.

† Karlsruhe, 15. Mai. Fünfzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 16. Mai, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Beratung des Berichts des Abgeordneten Prestinari über den Entwurf einer Gerichtsverfassung.

## Deutschland.

\*\* Karlsruhe, 15. Mai. Nach dahier eingetroffener Anzeige ist der großh. Konsul Spangenberg in Milwaukee kürzlich unerwartet mit Tod abgegangen.

Schoffheim, 10. Mai. (Sch. M.) Die Wiesenthalbahn ist fertig. Heute kam zum ersten Mal der Dampfswagen unter freudigem Zurufe der Bewohner im ganzen Thale hier an. Es wurde eine Probefahrt mit 18 schwer beladenen Wagen von den betreffenden Beamten unter Zuziehung vieler Gäste veranstaltet. Am 2. Juni wird die ganze Bahn von Basel bis hier dem Verkehr übergeben. Es ist wirklich staunenswerth, wie eine Bahn von solcher Länge innerhalb 10 Monaten hergestellt werden konnte.

(-) Konstanz, 12. Mai. Unter Gesangverein „Bodan“ machte gestern eine Fahrt nach Zürich, um dem Sängerverein „Harmonie“, welcher voriges Jahr hierher gekommen war, einen Gegenbesuch zu machen. Die zurückgekehrten Sänger können nicht genug erzählen von der großen Gastfreundschaft und Liebenswürdigkeit, mit der sie von den Züricher Gesangsgenossen, sowie von den Zürichern überhaupt empfangen und behandelt wurden. Eine nähere Beschreibung dieses schönen Sängerfestes würde für Ihren Raum zu weitauslang werden; nur mag es gestattet sein, mit ein paar Worten des freudigen und stolzen Gefühls zu gedenken, das uns Babener erfüllte, wenn wir wiederholt in traulichem Gespräche sowohl, wie in den Tisch- und Festreden unsere heimischen badiischen Zustände in der anerkanntesten Weise und in größter Hochachtung gedenken hörten.

Stuttgart, 13. Mai. In der heutigen Sitzung der Abgeordneten-Kammer richtete Abg. Mittnacht folgende Interpellation an den Minister des Auswärtigen:

Nachdem die kürzlich heftige Regierung neuerdings ein Wahlverfahren nach Maßgabe der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1860 eingeleitet hat, und ein auf die Sicherung jenes Wahlverfahrens abzielender Antrag von Oesterreich und Preußen bei der Bundesversammlung eingebracht worden sein soll, so erlaube ich der Unterzeichneten, an den Herrn Minister des Auswärtigen die Anfrage zu richten, ob die künftige Regierung in der Lage ist, über den Stand der künftigen Angelegenheit bei der Bundesversammlung und über das Verhalten der künftigen Regierung zu dem österreichisch-preussischen Antrag vom 8. März d. J., insbesondere auch zu der Frage über den Rechtsbestand des Wahlgesetzes von 1849, der Kammer Mittheilung zu machen.

O Stuttgart, 14. Mai. Heute wird Ihre Großh. Hoheit die Frau Markgräfin Wilhelmine von Baden und morgen 3. Maj. die Königin der Niederlande zum Besuch der königl. Familie hier erwartet. — In den Sitzungen der Zweiten Kammer ist wieder eine Unterbrechung eingetreten, da kein vorbereiteter Stoff mehr zu Beratungen vorliegt. Man will damit den beiden Kommissionen, die eben solche Arbeiten zur Verabreichung haben, Zeit zur Erledigung lassen; es ist dies die Legitimations- und die volkswirtschaftliche Kommission. Erstere hat über die angeforderten Wahlen zu berichten und es hat der Berichterstatter dieser Kommission, Probst, die Ermächtigung von der Kammer verlangt und erhalten, wo sie es für geeignet hält, mit der Regierung direkt zu verkehren oder die Einleitung von Untersuchungen zu beantragen. Zwar hatte der Abg. Jeger, auf

einen Auspruch Nob. v. Mosl's sich berufend, noch einen Schritt weiter gehen und für die Kammer das Recht in Anspruch nehmen wollen, selbst derlei Untersuchungen vorzunehmen; er war jedoch mit dieser Ansicht allein geblieben. Der gestern erfolgte Eintritt des Abgeordneten von Blaubeuren, des Direktors Dr. v. Steinbeis, in die Kammer ist nicht ohne Bedeutung für die wahrscheinlich zu Ende nächster Woche bevorstehende Beratung der Frage über den preussisch-französischen Handelsvertrag. Steinbeis gilt für einen Vertheidiger dieses Vertrags, und er ist besonders deshalb von London, wo er als württembergischer Ausstellungskommissar fungiert, hieher gekommen, um die Vertheidigung des Vertrags zu führen und für denselben zu stimmen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er, obgleich täglich Eingaben gegen den Vertrag einlaufen, doch manche Unentschiedene auf seine Seite bringen wird, da er als eine Autorität in Handelsachen eine sehr gewichtige Stimme hat.

**Darmstadt, 14. Mai.** Nach einer Mitteilung der „Darmst. Ztg.“ wurde die Großherzogin zu Ende des verflossenen Monats, in Folge von Verkältung, von einer Unterleibsbeschwerden befallen, deren rasche Beseitigung sich indessen mit Wahrscheinlichkeit annehmen ließ. Inzwischen dauern die Krankheitserscheinungen, wenn auch jede Gefahr glänzlich vorüber ist, noch vereinzelt fort.

**Frankfurt, 14. Mai.** (Fr. J.) Luxemburg, dessen Gesandter gestern bei der Beschlußfassung über den österreichisch-preussischen Sittirungsantrag noch ohne Instruktion war, hat nachträglich dem Antrage zugestimmt.

**Frankfurt, 15. Mai.** (Offizielle Mitteilung über die Bundestags-Sitzung vom 13. d. M.) In der Sitzung vom 8. d. M. war von dem k. preussischen Gesandten beantragt worden, die Eingabe der 87 Kasseler Wähler, welche damals von der Bundesversammlung der Reklamationskommission zugewiesen wurde, sofort an den Ausschuss für die kurfürstliche Verfassungsangelegenheit gelangen zu lassen, und der kurfürstl. hessische Gesandte hatte sich zu einer Erwidrerung auf die zu Begründung dieses Antrags abgegebene Abstimmung veranlaßt gesehen. In der heutigen Sitzung erfolgte nun eine Erklärung des k. preussischen Gesandten, in welcher er seine früheren Behauptungen aufrecht erhielt, worauf von dem kurfürstl. Gesandten seiner höchsten Regierung eine Gegenerklärung vorbehalten wurde.

Kurfürst gab eine Erklärung zu Protokoll, in welcher bezüglich des in der Sitzung vom 10. d. M. von Oesterreich und Preußen gestellten Antrages im Wesentlichen Folgendes ausgesprochen wurde. Die Bundesversammlung sei verpflichtet, den Antrag, von welchem die kurfürstl. Regierung behauptet, daß derselbe in den Bundesgesetzen keine Begründung finde, nach dem Bundesrecht zu prüfen und, wenn der Beschluß dem Antrag entsprechend ausfallen sollte, darzulegen, daß und welcher Gestalt der Beschluß in den Bundesgesetzen seine Begründung finde. Der jetzige Verfassungs- und Rechtszustand in Kurhessen, an dessen Gründung Oesterreich und Preußen den hervorragenden Anteil genommen hätten, und welcher nur insofern seine endliche Erledigung noch nicht gefunden habe, als die kurfürstl. Regierung die ihr in Aussicht gestellte Garantie für die Verfassung vom 30. Mai 1860 noch nicht nachgeliefert, beziehungsweise erhalten habe, beruhe einseitig auf noch in voller Kraft bestehenden Bundesbeschlüssen und sei andererseits dergestalt eine innere Landesangelegenheit geworden, daß die Bundesversammlung nicht berechtigt erscheine, daran ohne Einwilligung der kurfürstl. Regierung zu ändern. Insbesondere sei die Frage wegen Einderung der Zweiten Kammer und der zu diesem Zweck anzuordnenden Wahlen eine rein innere Landesangelegenheit. Ein hiergegen angeheuer, die kurfürstl. Regierung an Vornahme der Wahlen hindernder Bundesbeschluß würde eine Verletzung der bundesgrundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit eines Bundesglieds sein, während ein bloßes Ersuchen der bestimmten verfassungsmäßigen Verpflichtung gegenüber von der kurfürstl. Regierung selbstverständlich nicht berücksichtigt werden könnte, indem ein Ersuchen den betreffenden Minister vor einer Verfassungsverletzung und deren Folgen nicht schützen könnte. Die Verordnung vom 26. April l. J. sei durch das auf den letzten drei Landtagen von der Zweiten Kammer beobachtete Verfahren geboten gewesen und enthalte nicht das Allergeringste, was nicht schon in der bloßen Vornahme des Wahlakts rechtlich und thatsächlich liege und damit ausgesprochen werde, wenn derselbe in verfassungsmäßiger Weise und ohne Mentalreservation geschähe.

Die kurfürstl. Regierung sei daher mit dieser Verordnung nicht über das Gebiet der Handhabung und Vollziehung der Gesetze hinausgegangen und dürfe mit Zuversicht von der Bundesversammlung erwarten, daß ihr durch Suspension der nach dieser Verordnung vorzunehmenden Wahlen, mithin durch Hinderung des verfassungsmäßigen Ganges der Regierung ein Zustand im Lande nicht bereitet werde, wodurch ein verfassungsgeloser Zustand, wenn nicht unmittelbar herbeigeführt, doch vorbereitet werden würde.

Als sodann zur Abstimmung über den gemeinschaftlichen Antrag Oesterreichs und Preußens geschritten werden sollte, erklärte das Präsidium, es bedauere, daß die kurfürstl. hessische Regierung sich durch den in der vorigen Sitzung von Oesterreich und Preußen gestellten Antrag nicht zu einer entgegenkommenden Erklärung veranlaßt gesehen habe, hege aber, ungeachtet der in heutiger Sitzung von dem Hrn. Gesandten von Kurhessen zu Protokoll gegebenen Erklärung, die Hoffnung, daß die kurfürstl. Regierung einem diesem Antrage entsprechenden Beschluß der hohen Bundesversammlung Folge geben werde. Der kurfürstl. Gesandte beantragte mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß der Antrag zuvörderst einem Ausschuss zur Begutachtung zugewiesen werden möge. Die Mehrheit der Bundesversammlung sprach sich jedoch für sofortige Abstimmung über den gedachten Antrag aus und erhob denselben alsbald zum Beschluß. Zugleich wurde beschlossen, den kurfürstl. Gesandten zu ersuchen, den gedachten Beschluß zur Kenntniß seiner höchsten Regierung zu bringen.

**Berlin, 13. Mai.** Wie die „Nat.-Ztg.“ vernimmt, wird Hr. v. Jagow die Beratung der Schwereisenkreisordnung im Herrenhause fortsetzen lassen; auch das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz wird seinen Weg aus jenem Hause ins Haus der Abgeordneten nehmen. — Das Kriegsministerium hat sich „mit Rücksicht auf die jetzigen bewegten Zeitverhältnisse“ veranlaßt gesehen, für die gesammte Militärverwaltung anzuordnen, „daß die Benützung von Zeitungen von entschieden regierungsfeindlicher Tendenz zu amtlichen Insertionen von Seiten der Truppen und Militärbehörden hinfür zu unterlassen ist.“ — Die „Magd. Ztg.“ schreibt aus Magdeburg vom 12. Mai: „Heute zirkulirt hier das aus glaubwürdiger Quelle stammende Gerücht, daß das 4. Armeekorps bis zum 23. d. M. marschbereit gemacht und die Bataillone auf 800 Mann gebracht werden sollen.“ — Ein Privatbrief des „Nürnb. Korresp.“ aus Newyork vom 22. April berichtet: „Die ehemaligen preussischen Leutnants Sobbe und Puzki hatten sich an den amerikanischen Kriegssekretär gewandt, um in der Armee eine Anstellung zu bekommen; ihre Dienste sind aber nicht angenommen worden, weil man die deutschen Regimenter nicht beleidigen wollte und bei den amerikanischen ein für die beiden Herren noch viel unangenehmeres Zurückweisen befürchtete. Sie haben sich vor einigen Tagen eingeschifft, wohin, ist nicht bekannt.“

**Berlin, 14. Mai.** Die „Korresp. Stern“ schreibt: „Wenn der Kurfürst jetzt, nachdem der Bund den österreichisch-preussischen Antrag angenommen, nicht nachgibt, dann dürfte schon in der morgigen Bundestagsitzung ein weiterer Antrag gestellt werden. Jetzt muß es darauf ankommen, rasch zu Werke zu gehen und allen nur möglichen Eventualitäten sofort die Spitze zu bieten. Darum stellt Preußen 56,000 Mann dem General Wülken zur Verfügung und vertraut das Kommando dem General Schach, einem Manne von sehr energischem Charakter. Es können möglicher Weise Entwicklungen entstehen, deren Umfang sich noch nicht ermessen läßt, und es würde uns nicht Wunder nehmen, wenn auch den anderen Armeekorps Befehle zugingen, einkleibende Vorbereitungen für gewisse Eventualitäten zu treffen. Man erzählt sich, daß das 2. Garderegiment sei gewählt worden, an der Expedition Theil zu nehmen, weil die beiden Grenadierregimenter vor 12 Jahren ebenfalls den Linientruppen schon beigegeben worden sind.“

**Wien, 13. Mai.** Die „Presse“ widerlegt nach verlässlichen Mittheilungen die Nachricht von einem russisch-französischen Protest gegen eine türkische Invasion in Montenegro. Fürst Gortschakoff habe dem türkischen Gesandten in Petersburg einen Vergleichsvorschlag auf Grund der Anerkennung der Unabhängigkeit Montenegro's in konventioneller Weise gemacht. Dieser Vorschlag wurde in Konstantinopel abgelehnt. Weiter geschah von der Pforte nichts, worüber die Mächte verständigt.

**Wien, 14. Mai.** Der Sprache verschiedener, der Regierung näher stehenden Organe, wie der „Wien. Korresp.“, des „Friedensboten“ u. s. w. nach zu schließen, scheint man hier zu der außerordentlichen Sendung des Generals v. Wülken ziemlich scharf zu stehen, insofern man wünscht, daß Alles, was in Kurhessen geschieht, von Bundes wegen geschehen soll, und nicht aus der Initiative einer einzelnen Macht. Inzwischen soll man von der Voraussetzung ausgegangen sein, der genannte General werde wohl nur zu dem Zweck nach Kassel gesandt worden sein, um in nachdrücklicher Weise den am 10. Mai von Oesterreich und Preußen am Bunde gestellten Antrag zu unterstützen, d. h. auf die Nothwendigkeit, demselben alsbald Folge zu leisten, hinzuweisen. In diesem Sinne — meint die „Wien. Korresp.“ — wäre der genannte General der Mandatsträger bei der Antragsteller gewesen, und so sagte wohl auch das Wiener Kabinett die Sendung auf, so stimmte es derselben zu, als es, freilich erst in der ersten Stunde, von dem beabsichtigten Schritte Kenntniß erhielt. — Staatsminister v. Schmerling ist vorgestern von Salzburg hieher zurückgekehrt.

**Schweiz.**  
**Schaffhausen, 14. Mai.** Für die Verbindungs-Pferdebahn von Schleithelm bis zur badischen Hauptlinie wird ernstlich gewirkt. Die Kosten sind auf 800,000 Fr. berechnet; davon übernimmt Schleithelm 300,000 Fr., einen gleichen Betrag erwartet man vom Staat, und den Rest von der Privatbetheiligung im ganzen Kanton.

**Frankreich.**  
**Paris, 14. Mai.** Dem König der Niederlande hat der Kaiser die „Militärmedaille“ verliehen. Die Equipagen des Kaisers gehen bereits nach Vichy ab, wohin Sr. Majestät sich sogleich nach dem Besuche des Bizkönigs von Egypten begeben wird. Zu Ehren dieses Fürsten werden während seines Aufenthaltes in Paris verschiedene Festlichkeiten stattfinden. — Die Königin Isabella hat die Königin Christine, ihre Mutter, eingeladen, sie während ihres Aufenthalts zu Santander zu besuchen. Die Königin Christine erwiderte, daß auch sie sehr wohl wüsche, ihre Tochter nach Städtlicher Trennung wieder umarmen zu können; daß sie jedoch fest entschlossen sei, den spanischen Boden nicht wieder zu betreten, bevor es ihr gestattet sei, dort frei und wenn es ihr beliebt, in Madrid zu verweilen. — Prinz Dstar von Schweden ist gestern Abend incognito hier eingetroffen und im Gesandtschaftshotel abgestiegen. Der Prinz, welcher heute von J. Majestät empfangen wurde, wird nur 2 Tage in Paris bleiben. — Das französische Geschwader ist, dem „Toulonnais“ zufolge, am 11. von Neapel direkt nach Algier abgegangen. — Die Budgetkommission des Gesetzgeb. Körpers hat zum Berichterstatter für das ordentliche und außerordentliche Budget Hrn. Alfred Leroux, und für die speziellen Steuerprojekte Hrn. Segris ernannt.

Die „Patrie“ will eine Privatdepesche erhalten haben, wonach die Spanier am 20. dem am 15. von Pajo-Ando nach Mexiko abgegangenen General Lorencez folgen würden. (?) Derselben Depesche zufolge hätte Präsident Juarez beschloffen, sammt den Regierungsmitgliedern nach Ballabollé, etwa 150 Kilom. hinter Mexiko, zu flüchten. — Hr. Mirès veröffentlicht diesen Abend seinen Aufruf zu einer Subskription von 200 Millionen, die nach seiner vorläufigen Annahme ungefähr 60 Millionen Gewinn abwerfen sollen. Die Art und Weise, wie, und der Ort, wo dieser Gewinn realisiert werden soll, ist noch nicht näher angegeben. Man unterzeichnet nur an einem Tage, Samstag den 17. Mai. — 3proz. 70.65. Kovv. 69.65. Dst 565.

**Russland und Polen.**  
**Warschau, 11. Mai.** Großes Aufsehen erregt hier die Verhaftung mehrerer russischer Offiziere echt russischer Nationalität, wegen politischer Untriebe. Es sollen bei ihnen russische Proklamationen und verbotene Bücher gefunden worden sein und sie sind angeklagt, Propaganda unter den Soldaten gemacht zu haben, um sie zum Ungehorsam gegen die höheren Offiziere zu verleiten. — Der polnische Literat Apollo Korzenjowski ist zur Anstellung nach Sibirien, und zwar nach Perm, verurtheilt worden und soll morgen mit der Petersburger Eisenbahn zunächst nach Grodno von hier weggeführt werden. Seine junge Frau folgt ihm mit einem kleinen Kinde in die Verbannung.

**Amerika.**  
**New-York, 29. Apr.** Man schreibt dem Pariser „Moniteur“: Neu-Orleans befindet sich heute in der Gewalt der Unionstruppen. Die Separatisten hatten zur Vertheidigung der Stadt furchtbare Verschanzungen aufgeworfen; sie hatten die beiden Ufer des Mississippi bis auf eine Entfernung von 8 Meilen mit massiven Batterien versehen und quer über den Fluß ungeheure eiserne Ketten gespannt, um den Schiffen die Durchfahrt zu verwehren. Außerdem sollte Fort Jackson mit seinem schweren Geschütz jedes Fahrzeug in den Grund bohren, welches den Fluß hinaufzufahren versuchen würde, und das Fort St. Philip sollte mit seinen 60 Kanonen dem Feinde, im Fall ihm die Einfahrt gelänge, jede Hoffnung auf einen weitem Erfolg benehmen. Hinter diesen Festungen befanden sich auf dem Fluß selbst schwimmende Batterien, gepanzerte Kanonenboote und der famose „Manassas“, dessen Sporn, wie Commodor Hollings sagte, alle Unionsfregatten aufschlügen sollte. Schließlich sollte die 25,000 Mann starke Louisianaische Garnison die Stadt bis auf's äußerste vertheidigen und sie eher dem Erdboden gleich machen, als in die Hände der Nordstaatlichen gelangen zu lassen.

Nichtbestoweniger befindet sich die Unionsflotte im Hafen von Neu-Orleans, und die Fahne der Union hat die Stelle der Jefferson Davis'schen eingenommen. Wie dieses prächtige Resultat erzielt wurde, weiß man noch nicht, da der Telegraph seit der Einnahme nicht mehr in Thätigkeit ist. Die Blätter von Mobile sagen, daß in dem Augenblick, als es den feindlichen Schiffen gelang, an Fort Jackson vorbeizufahren, in Neu-Orleans das Kriegsgesetz in volle Kraft trat und alle Baumwolle und alle Dampfer, die zum Transport von Geld, Munition u. unentbehrlichen ausgenommen, zerstört wurden, und daß sich die Einwohner in größter Besorgung befanden.

Die nordstaatlichen Streitkräfte, welche an dieser großen Expedition Theil nahmen, waren wie folgt zusammengesetzt: 1) Die Flotte des Kapitäns Porter; sie besteht aus 21 Briggs oder Schoonern, von denen jeder einen Riesenmörser an Bord hat, der in einer Minute fünf 240pfündige Bomben schleudern kann; 2) die Flotte des Commodors Farragut; sie zählt 35 Schiffe und Kanonenboote, die mit Colombiaden und gezogenen Kanonen vom stärksten Kaliber ausgerüstet sind, und 3) die Transportflotte, welche das Armeekorps des Generals Butler an Bord hatte.

Die Stadt scheint keinen Widerstand geleistet zu haben, und diese augenblickliche Unterwerfung verlangt eine Erklärung, die schwer zu geben ist. Man glaubt, daß die unionistische Gesinnung, die in Neu-Orleans und dem übrigen Theil des Staats stark verbreitet sei, viel zu diesem Resultat beigetragen haben mochte.

Der Fall Neu-Orleans ist ohne Widerrede das bedeutendste Ereigniß des gegenwärtigen Krieges. Er wird die sofortige Rückkehr Louisiana's zur Union nach sich ziehen. Außerdem wird der Fall Neu-Orleans unberechenbare Folgen für den Krieg im Westen haben. Die Fahrzeuge der Union können jetzt ohne Schwierigkeit den Mississippi, bis Memphis, hinauffahren und dieser Stadt von der einen Seite zusehen, während Commodor Foote sie von der andern angreifen wird. Der Mississippi wird alsdann von der Quelle bis zur Mündung frei und offen sein, und die Truppen werden die südstaatliche Konföderation in zwei Stücke getheilt haben. Auf diese Weise könnte sich Beauregard mit seiner bei Corinth konzentrirten Armee in einer ersten Lage befinden.

**Bermischte Nachrichten.**  
— Tübingen, 12. Mai. Der Antrag, auch hier eine akademische Feier des Fichte-Jubiläums zu veranstalten, ist, einem vorangegangenen Gutachten der philosophischen Fakultät entsprechend, vom Senate der Universität abgelehnt worden. (Wir fügen bei, daß zu den Mitgliedern der philos. Fakultät Professor Fichte, Sohn des großen Philosophen und Patrioten, gehört. Prof. Fichte in Tübingen selbst zählt zu den hervorragendsten und schriftstellerisch fruchtbarsten heutigen Philosophen Deutschlands.)  
— In Wien bei Basel soll ein gemeinschaftliches Zollbureau für die Schweiz und den Zollverein errichtet werden; die Feststellung der Bedingungen ist einer Konferenz vorbehalten.  
Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Großherzogliches Hoftheater.**  
Freitag 16. Mai. 2. Quartal. 67. Abonnementsvorstellung: **Jessonda**; große Oper mit Ballet in 3 Akten, von Spoyr. „Amazilli“ — Fr. Genast.

3.1.250. Baden. Allen Freunden und Bekannten meines in Gott ruhenden lieben Gatten, Konrad Mayer, Kammerdiener, gebürtig von Sulzfeld, gebe ich die traurige Nachricht, daß es dem allmächtigen Gott gefallen hat, ihn am 9. dieses Monats zu sich zu rufen.  
Baden, den 14. Mai 1862.  
Im Namen der tieftrauernden Wittwe:  
Elisette Mayer,  
gebörne Heinschmidt.

Zur 100jährigen Fichte-Feier am 19. Mai!

3.1.253. Tübingen. Im Rapp'schen Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Karlsruhe durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung:

Johann Gottlieb Fichte's Reden an die deutsche Nation. Von Neuem herausgegeben und eingeleitet durch Immanuel Hermann Fichte.  
gr. 8. broch. 1 fl. 48 kr.

Es war ein äußerst glücklicher Gedanke des Herausgebers, die unvergesslichen Reden seines Vaters an die deutsche Nation von neuem seinem Volk zu bieten. Mit freudigem Ausdruck sind sie als das „politische Andachtsbuch“ dieser Nation bezeichnet worden. In einer Zeit wo alle Lehren der Geschichte vergessen, und alles Dagevergangene noch einmal wiederkehren will, soll das deutsche Volk erinnert werden an das was es ist, und das was es sein könnte.  
Von dem vaterländischen Gedanken der öffentlichen Meinung den Schwung wieder zu geben, den sie einst besaßen, ging der Herausgeber aus, als er Fichte's Reden von neuem unter die Presse gab. Was zur Zeit F. G. Fichte's geschrieben war, das droht uns wieder. Was damals die Geister entflammte, das dürfte auch jetzt sie wenigstens — aufklären.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden 1862.

Preis auf gewöhnlichem Papier 2 fl. auf Velinpapier 2 fl. 30 kr. Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

3.1.260. Salem. Dankfagung.

Nach kaum halbjährigem Bestehen der Sterbefasse für die Angehörigen des Aktuariatstandes kam ich in die traurige Lage, das für die Hinterlassenen der Mitglieder bestimmte Benefizium von 300 fl. in Anspruch zu nehmen, und sehr mich durch die pünktliche und rasche Ausbezahlung dieser Summe gebunden, sowohl den Gründern als den Vorstehern dieses schönen Vereins meinen warmen Dank zu zollen.  
Salem, am 13. Mai 1862.  
Aktuar Steidel's Wittwe, Theresia, geb. Fuchs.

Kellnerlehrlingsstelle-Gesuch.

3.1.237. Ein junger Mensch wünscht die Kellnerie in einem Gasthose zu erlernen. Wer? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ellenwaarenlager-Verkauf.

3.1.239. Ein Ellenwaarenlager auf dem Lande, in den gangbarsten Artikeln bestehend, ist wegen Geschäftsveränderung um billigen Preis zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Lehrling-Gesuch.

3.1.246. In ein frequentes En-gros- und Detail-Geschäft wird ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen junger Mann aus achtbarer Familie in die Lehre gesucht.  
Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Weinverkauf.

5 Dm Westphälischer Rotwein 1858er werden einzeln oder im Ganzen billig abgegeben.  
Näheres bei der Expedition dieses Blattes.  
3.1.32.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Paar Wagenfelle, Schwarzschimmel, 17 Faust hoch, 4- und 5-jährig, beide von englischen Stuten und arabischem Hengst abstammend, ganz fromm, und fehlerfrei und sehr gut eingefahren, sind zu verkaufen.  
Ebenso ein vierstücker Glanzwagen, noch wie neu, und ein Phaeton, zu billigen Preise.  
Wo? sagt die Expedition dieses Blattes. 3.1.43.

3.1.231. Pforzheim. Bierbrauerei-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsaffäre der Bierbrauer Jakob Kiefer's Wittwe, Karoline, geb. Karl, dahier, werden auf Antrag der Beteiligten und der Erbteilung wegen die vorhandenen Vermögensgegenstände Montag den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigen Rathhause öffentlich zu Eigentum versteigert, n. z. unter diesen:  
ein Wohn- und Brauhaus mit Bier- und Gemüsegarten samt Gartenhaus in Kappelhof dahier gelegen, nebst Bierbrauerei- und Brauwerkzeu-Einrichtung, etwas Küferhandwerkzeug und verschiedenen Wirtschaftsinventaren,  
im Ansehof von 15,000 fl.  
Pforzheim, den 12. Mai 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Sauer.

Stuhl, Notar.

### Verloofung

künstlich getrockneter Bouquets und lebender Pflanzen.  
Von dieser Gelegenheit der Blumenausstellung im groß. botanischen Garten dahier zu Gunsten des badischen und Karlsruher Frauenvereins veranstalteten Lotterie ziehen, nach Ablauf des Termins zur Empfangnahme der Gewinne nachfolgende Losnummern, auf welche Gewinne fallen, noch aus:  
Los Nr. 55, 69, 301, 542, 940, 1166, 1320, 1453, 1718, 1867, 1889, 2144, 2169, 2708, 2738, 2933, 2948, 3019, 3062, 3387, 3406, 3453, 3500, 3948, 3979, 3983, 4261, 4291, 4305, 4797.  
Die Gewinne können gegen Abgabe der Loose täglich bei Herrn Kunstgärtner Sonntag dahier (vor dem Karlsruher) bis zum 25. d. Mts., einschließlich in Empfang genommen werden. Ueber die Gegenstände, welche bis zum 26. d. Mts. etwa noch nicht abgeholt sind, wird anderweit verfügt.  
Karlsruhe, den 15. Mai 1862.

Das Komitee.

3.1.241. Mannheim. Badische Bank-Gesellschaft.

VI. ordentliche Generalversammlung am Montag den 16. Juni, Nachmittags 3 Uhr, im Europäischen Hofe dahier.  
Unter Beziehung auf die §§. 45 und 51 der Statuten laden wir die Herren Aktionäre dazu ein.  
Die Herren B. H. Goldschmidt in Frankfurt a. M., Gebr. Schiller & Comp. in Hamburg, L. H. Bischoffsheim in Antwerpen, J. J. Haquet in Paris, Seyditz & Werrens in Köln,  
sowie unsere Direktion hier, sind ermächtigt, gegen Hinterlegung der Aktien Eintrittekarten zu verabfolgen.  
Mannheim, den 15. Mai 1862.

3.1.255. Frankfurt a. M. Freiburger fl. 7 Anlehenloose. Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc. Ziehung am 15. Juni. Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose. Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 18,000 etc. etc. Ziehung am 1. November.

Für sichere und vortheilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Ersparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlehenloose zum Tagescours und ertheilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verloofungspläne gratis.

Bas & Herz, Bank- und Wechselgeschäft in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

3.1.9. Durlach. Liegenchafts-Versteigerung.

Reimsabrikant Gottlieb Döttinger's Wittwe und Kinder lassen Montag den 26. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Durlach im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen: Gebäude.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schweinbänken, Werkstätte, Erdendörsen und Magazinen, zu einer Reimsiederei eingerichtet, in der Hauptstadt hier, neben Martin Döttinger, Reimsieder, der Eisenbahn und Pfingbach. Anschlag 6500 fl. Gebot 6500 fl.

2. In diesem Hause wird seit 20 Jahren eine Reimsiedererei mit Knochenhandel als einträglichste betrieben, und eignet sich dasselbe zur Einrichtung jedes größeren Geschäftes.

3. Circa 1 Viertel als Mah hinter den oben beschriebenen Gebäulichkeiten, im Anschlag zu 85 fl. Gebot 87 fl.

Durlach, am 5. Mai 1862. Bürgermeisterrat. Knaus.

3.1.201. Nr. 2600. Wiesloch. (Aufforderung.) Margaretha Hofmann, Ehefrau des Adam Hofmann von Schaitshausen, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Eheauflösung erhoben und zur Begründung derselben vorgetragen, daß der Beklagte seit 1849 abwesend und sein Aufenthalt unbekannt sei; er sei deshalb auf ihren Antrag durch Verfüzung des großh. Gerichtsamt's dahier vom 12. März v. J. öffentlich aufgefunden worden, binnen Jahresfrist in seine Heimath zurückzuführen, und da dieses nicht geschehen, durch Beschluß des großh. Bezirksamts dahier vom 3. April d. J. für verstorben erklärt worden. Der Beklagte wird deshalb aufgefunden, sich binnen 3 Monaten an diese Klage dahier vornehmen zu lassen, widrigenfalls nach Lage der Akten erkannt würde. Wiesloch, den 9. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Haurv. vdt. Joes. A. J.

3.1.224. Nr. 2485. Jettetten. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Anton Schmutz, Magdalena, geb. Baumgartner, von Balm, gegen ihren Ehemann Anton Schmutz von da, Vermögensabänderung betr., wird auf gestufte Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem des Beklagten zu trennen und in eigene Verwaltung zu nehmen.  
W. A. W. Dies wird öffentlich verkündet. Jettetten, den 9. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Sirsch.

3.1.161. Nr. 4988. Raddolfzell. (Verlassenschafts-einweisung.) Die Wittwe des Fabrikarbeiters Friedrich Greuter von Singen, Thelma, geb. Kernmaier, wird, nachdem auf unsere Aufforderung vom 18. Januar d. J., Nr. 713, Ansprüche in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.  
Raddolfzell, den 4. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Dietrich.

3.1.120. Nr. 7589. Mosbach. (Aufforderung.) Die Wittve des Schuhmachers Heinrich Nohe von Mosbach, wohnhaft in Mannheim, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Etwas Einsprüche dagegen sind innerhalb sechs Wochen zu erheben, ansonst diesem Gesuche stattgegeben würde. Mosbach, den 8. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. W. Kapferer.

3.1.130. Nr. 1833. Oberkirch. (Aufforderung.) Fanny Doll, Enghilber von Petersthal, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihrer Ehefrau, Helma, geb. Huber, gebeten. Etwas Einwendungen dagegen sind binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde. Oberkirch, den 9. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Böhmer.

3.1.251. Nr. 4191. Karlsruhe. (Aufforderung.) Johann Reinhard Meijer von Hochstetter, welcher nach Amerika ausgewandert ist und seit 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist

dahier zu stellen oder von seinem Aufenthaltsorte Anzeige zu machen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen dessen Verwandten in fürstlicher Weise, gegen Sicherheitsleistung, gegeben würde.  
Karlsruhe, den 8. Mai 1862.  
Großh. bad. Landamt.  
Bauch.

3.1.235. Nr. 4247. Müllheim. (Aufforderung.) Postbote Wilhelm Keller von hier sieht bei uns wegen Unterdrückung von Geldern und Briefen, sowie wegen Fälschung in Unterdrückung. Derselbe war von Mitte Juli v. J. bis 21. Januar d. J. bei großh. Postexpedition dahier in Diensten.  
Alle Diejenigen, welche in Erfahrung gebracht, daß während dieser Zeit von ihnen hieher adressirte Briefe oder Geldpakete ihre Adresse nicht erreicht haben, werden aufgefordert, hierüber sofort ihren Berichtsherrn oder hieher Anzeige zu machen.  
Müllheim, den 12. Mai 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stein.

3.1.257. Nr. 2068. Neersburg. (Aufforderung.) Der Krämer Thomas Wiberer von Oberailing ist der im Affekt verübten Körperverletzung der Karoline Eschele von Arnau angeklagt, und wird aufgefordert, sich binnen 8 Tagen

dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden würde.  
Neersburg, den 13. Mai 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Sperer.

3.1.227. Nr. 3216. Tauberscheßhaheim. (Bekanntmachung.) Im Dezember v. J. über nachste im Grünen Baum zu Großreinders ein Handwerksbursche, dem nach Aussage des Wirths Steiler eine silberne Taschenuhr entwendet worden, welche dann im Besitz der Waise gefunden wurde.  
Ohne vorherige nähere Erkundigung über den Namen und die Heimath dieses Handwerksburschen entfernte sich derselbe und hat auch inzwischen nichts von sich hören lassen; er soll aber „Friedrich Schödel“, nach anderen Angaben auch „Königle“ oder „Kegel“ heißen und von Bergisch sein.  
Da seine Einvernahme nothwendig und sich bis jetzt weder die bezeichneten Namen des Beschädigten, noch der Ort Bergisch ausmitteln ließen, so bitten wir, uns hierüber etwa mögliche Auskünfte zu ertheilen und den Beschädigten im Ausmittelungsfall entweder hieher zu weisen oder uns seinen Aufenthaltsort anzuzeigen.  
Tauberscheßhaheim, den 10. Mai 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Buller.

3.1.197. Emmendingen. (Dienstvertrag.) Durch Beförderung werden die 1. und 2. Gehaltsstelle mit 500 fl., resp. 400 fl. Gehalt bei uns erledigt.  
Eritere sollte bis 15. Juni, letztere am 1. Juni, J. beide aber längstens binnen 3 Monaten besetzt werden. Berechtigt, in den Geschäften bereits geübte Bewerber mögen sich binnen 14 Tagen melden.  
Emmendingen, den 13. Mai 1862.  
Großh. bad. Dreimeinmerei.  
Dörner.

3.1.109. Müllheim. (Befante Aktuare stelle.) Bei diesseitigem Amtsgericht ist eine Aktuarsstelle vakant und soll entweder sogleich oder längstens bis 1. Juli d. J. mit einem Aktuar wieder besetzt werden. Enstfragende wollen ihre Bewerbung alsobald einreichen. Gehalt 375 fl. und Accidenzien.  
Müllheim, den 8. Mai 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stein.

3.1.137. Nr. 1332. Haslach. (Erledigte Aktuarsstelle.) Bei diesseitigem Amtsgericht ist eine Aktuarsstelle mit einem Gehalt von jährlich 350 fl. und einigen Accidenzien sogleich oder längstens bis 1. Juni d. J. zu vergeben.  
Die hierzu lusttragenden Herren Rechtspraktikanten oder Aktuare wollen sich in frankirten Schreiben anfertigen.  
Haslach, den 23. April 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bodemüller.

Frankfurt, 14. Mai 1862. Staatspapiere.

	Per compl.		Per compl.
Defr. 5 1/2% Mt. i. E. b. R.	78 1/2	Baden 4 1/2% Obligation.	101 1/2
5 1/2% do. in holl. Et.	78 1/2	4 1/2% do.	101 1/2
5 1/2% do. 1852 i. R.	75	3 1/2% do. v. 1842	96 1/2
5 1/2% do. 1859	70 1/2	G. Hess. 5 1/2% Obligation.	104 1/2
5 1/2% Lomb. i. E. b. R.	85 1/2	4 1/2% do.	100 1/2
5 1/2% Venet. i. E. b. R.	76 1/2	3 1/2% do.	97 1/2
5 1/2% Nat.-Anl. 1854	62 1/2	Raffau 5 1/2% Oblig. b. Rth.	104 1/2
5 1/2% Met.-Obligat.	54 1/2	4 1/2% do.	103 1/2
5 1/2% do. 1852 b. M.	54 1/2	4 1/2% do.	104 1/2
4 1/2% Met.-Oblig.	47 1/2	3 1/2% do.	95 1/2
4 1/2% do.	—	Breslau 3 1/2% D. S. R. a. 105	93 1/2
3 1/2% Oblig. b. Rth.	107 1/2	Durb. 4 1/2% Fr. a. 28 fr. b. C.	95 1/2
4 1/2% do.	100 1/2	Frankf. 3 1/2% Obligation.	99 1/2
4 1/2% do.	100 1/2	3 1/2% do.	99 1/2
3 1/2% Staatsanl.	89 1/2	Espan. 3 1/2% int. Schuld	49
Bayern 5 1/2% A. Emisfion	102	2 1/2% Schuld	44
4 1/2% 1/2jährig	103	Belgien 4 1/2% O. I. Fr. a. 28 fr.	99 1/2
4 1/2% 1/2jährig	103 1/2	Schw. 4 1/2% Obligation.	99 1/2
4 1/2% 1/2jährig	100 1/2	4 1/2% Rth. b. D. S. R.	98 1/2
4 1/2% 1/2jährig	101 1/2	Schw. 4 1/2% O. I. Fr. a. 28 fr.	102 1/2
4 1/2% Abf. Rente	100 1/2	4 1/2% Bern. St. a. D.	101 1/2
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96
3 1/2% do.	98 1/2	do.	96

Anlehenloose.	
Defr. 250 fl. b. R. 1839	110 1/2
250 fl. b. R. 1854	73 1/2
100 fl. b. R. 1858	121 1/2
500 fl. b. R. 1860	75 1/2
3 1/2% Pr. Fr. a. D. S. R.	121 1/2
Schw. Rth. a. D. S. R.	—
Bad. 50 fl. b. R. 1852	100 1/2
35 fl. b. R. 1855	55 1/2
Kurs. 40 fl. b. R. 1858	68 1/2
Gr. Hess. 50 fl. b. R. 1833	133 1/2
25 fl. b. R. 1857	37 1/2
Raff. 25 fl. b. R. 1859	37 1/2
Schw. Rth. a. D. S. R.	—
2 1/2% Pr. Fr. a. D. S. R.	33 1/2
Raff. 45 fl. b. R. 1859	35 1/2
2 1/2% Pr. Fr. a. D. S. R.	36 1/2
Berlin. 2. a. D. S. R.	107 1/2
Amst. -Gummen. L. 12 1/2	107 1/2

Wechsel-Kurse.	
Amsterdam i. C.	100 1/2
Antwerpen	93 1/2
Köln	100 1/2
Berlin	105 1/2
Bremen	96 1/2
Brisel	93 1/2
Hamburg	104 1/2
Leipzig	105 1/2
London	118 1/2
Mail. i. Fr. 200	93 1/2
München	99 1/2
Paris	93 1/2
Wien	89 1/2
Disconto	3 1/2

Gold und Silber.	
Rheinl. Friedrichs	11.939
Holl. fl. 40 Stück	9.45
Rand-Ducaten	5.33 1/2
20-Frankenstücke	9.23
Engl. Sovereigns	11.53
Gold v. Rostlund	801-86
Hoch. Silv. v. Syd.	52.15
Preuss. Cassens	1.45 1/2
Dollars in Gold	2.27

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

3 1/2% Frankfurter Bank	121 1/2	Friedr. Wilh. Nordb.-Atl.	—
3 1/2% Deferr. Bank-Aktien	75 1/2	5 1/2% Pr. -Kor. 420 fr. a. 28 fr.	—
5 1/2% Cred. A. i. D. B.	195 1/2	3 1/2% Def. St.-Eisenb.-Prior.	53 1/2
3 1/2% Bayer. Bank a. fl. 500	—	3 1/2% Def. Süd. St. a. Rom. C. B.	53
4 1/2% Darmst. B.-A. a. fl. 250	216	5 1/2% Elisabethsbahn-Prior.	79 1/2
4 1/2% Weimar. Bank-Aktien	82	5 1/2% Rhd. B. a. P. S. b. R. 7/8	78 1/2
4 1/2% Mittel. Gr. A. a. 100 fl.	88	4 1/2% Hess. Eisenb.-Prior.	104 1/2
4 1/2% Nordb. Credit-Aktien	—	5 1/2% Def. A. i. Fr. -D. i. E. S.	73
4 1/2% Preuss. Bank-Aktien	98 1/2	2	67 1/2
Espan. A. u. And. Fr. 500 a. 28	512	5 1/2% Wsch. Verb. Prior. -Dbl.	100 1/2
3 1/2% Eisenbahn-Akt. a. fl. 250	341	4 1/2% do.	103 1/2
3 1/2% Frankf. Dan. Ebn. A.	74 1/2	4 1/2% Rhein-Tabak. Pr. D.	100 1/2
5 1/2% Deferr. Staats-Ebn. A.	243	4 1/2% Rth. -Tabak. Pr. D.	100 1/2
5 1/2% Eisenb.-V. fl. 200 fr. Et. a.	123 1/2	4 1/2% Rth. -Tabak. Pr. D.	100 1/2
Rhein-Tabak-Bahn	31 1/2	4 1/2% Südb. Pr. -A. 30% C. B.	248 1/2
4 1/2% Verb. Verb. Eisenbahn	133 1/2	Espan. Gr. b. Rente 70/8	546
4 1/2% Pr. -Mar. -G. A. i. R.	109 1/2	105 fl. b. C.	105 1/2
4 1/2% Bayer. Eisenbahn-Aktien	106 1/2	4 1/2% Pr. -Mar. -G. A. i. R.	105 1/2
4 1/2% Hess. Eisenbahn	123 1/2	4 1/2% Pr. -Mar. -G. A. i. R.	105 1/2

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. (Mit einer Beilage.)